

Haushaltssatzung des Landkreises Wesermarsch für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 58 Abs.1 Nr.9 in Verbindung mit dem § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in der Sitzung am 11.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2013** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	130.852.535,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	130.852.535,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	55.300,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	65.000,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	136.486.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	130.765.000,00 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	129.265.100,00 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.655.200,00 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	751.800,00 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	6.426.900,00 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.469.100,00 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.682.900,00 Euro

Der *Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaft* für das Haushaltsjahr **2013** wird

im Erfolgsplan mit

1.1 Erträgen von	7.875.000,00 Euro
1.2 Aufwendungen von	7.875.000,00 Euro

im Vermögensplan mit

1.3 Einnahmen von	842.000,00 Euro
1.4 Ausgaben von	842.000,00 Euro

festgesetzt.

Der *Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes* für das Haushaltsjahr **2013** wird

im Erfolgsplan mit

1.1 Erträgen von	6.239.700,00 Euro
1.2 Aufwendungen von	6.239.700,00 Euro

festgesetzt.

Der *Wirtschaftsplan der Berufsbildenden Schulen* für das Haushaltsjahr **2013** wird

im Erfolgsplan mit

1.1 Erträgen von	9.468.100,00 Euro
1.2 Aufwendungen von	9.468.100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **5.675.100,00 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan der Abfallwirtschaft vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **260.000,00 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan des Rettungsdienstes vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **304.400,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **1.509.400,00 Euro** veranschlagt.

Im Vermögensplan der Abfallwirtschaft werden Verpflichtungsermächtigungen **nicht** veranschlagt.

Im Vermögensplan des Rettungsdienstes werden Verpflichtungsermächtigungen **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr **2013** Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **95.000.000,00 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr **2013** Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000,00 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr **2013** Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Rettungsdienstes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **800.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf **59,25 v.H.** von den Steuerkraftmessen sowie **55,75 v.H.** von den anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **15.000,00 Euro** nicht übersteigen.

Brake, den

Höbrink
Landrat